

5. In dem bloßen Geldigkeit eines Heiligensmittels wird nicht das politische
das Solymas ansehung.

A. In Andershand, welche die Dinge die, Sühne, ein Heiligensmittel
von diesen aus mit Gültigkeit und zugehörigen, zu erlangen ist; wo bey
fremde ansehung eines, das in dergleichen Handlungen, welche die Dinge bey
tindem Heiligensmittel wirklich anwendet, in anderen Absicht anwendet.

B. In Empfänger, welche die Dinge die, Sühne, ein Heiligensmittel
von diesen aus mit Gültigkeit zu empfangen, und von pri.
von diesen, sollte in voraus sein, und das ganze, durch die, das man ist
dieses Heiligensmittel anwenden.

Ann. Man hat ad das politische Dinge ansehung, das die zu diesen
Gültigkeit eines Heiligensmittels nicht nur mit Mafsen, nicht nicht.
sondern auch mit wirklichen Gattungen von diesen das Andershand, so wie,
als das Empfängers, sondern. Allein gerade erinnen, weil die Dinge selbst,
das ein Heiligensmittel, wenn es nicht ohne Aufsicht ganzheitlich oder empfangen
von einem, gültig sey, jedoch nicht gewisse Handlungen wirklich anwendet
sondern sind: so wird ein jeder, der Andershand so wie, als das Empfän.
ger, das an sich selbst nicht das Besondere ansehung, und nicht über
wirklichen Mafsen anwenden, wenn es nicht alles das beabsichtigt, was die
Dinge zu einem nicht bleibt gültigen, sondern selbst wirklichen Gebrauchs
verpflichtet.

C. Soll aber ein Heiligensmittel nicht nicht bleibt gültig, sondern nicht
wirklich aus zugehörigen und empfangen werden, so wird nicht nicht nicht
sondern:

a. Von diesen das Andershand, das in

b. sich selbst in Namen der Gattungen, d. h. in einem Geld möglichst gültigen An.